
Hamburgisches Justizverwaltungsblatt

- HmbJVBI -

96. – 97. Jahrgang

2022 – 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Zeitliche Übersicht	II
Allgemeine Verfügungen	II
Bekanntmachungen	IV
Rechtsprechung	V
II. Sachverzeichnis	IX

I. Zeitliche Übersicht

Allgemeine Verfügungen

Datum		Seite
27.01.22	Hamburgische Ergänzungsbestimmungen zu der Gerichtsvollzieherordnung (HmbGVO)	2022, 2
21.02.22	Gerichtsvollzieherordnung (GVO)	2022, 38
01.04.22	Ausübung des Hausrechts in den Justizgebäuden und den Standorten (Anmietungen) der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	2022, 57
30.05.22	Verwendung von Elektronischen Kostenmarken (EKM)	2022, 61
05.07.22	Vollstreckungsplan (§ 112 HmbStVollzG, § 108 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG, § 98 HmbSVVollzG, § 48 HmbJAVollzG, § 22 StVollstrO)	2022, 63
21.07.22	Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)	2022, 73
26.07.22	Dienstordnung für Notarinnen und Notare	2022, 73
31.08.22	Feststellung des Einflusses von Alkohol und von sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen	2022, 76
01.09.22	Vorübergehende Änderung des Vollstreckungsplans (§ 112 HmbStVollzG, § 108 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG, § 98 HmbSVVollzG, § 48 HmbJAVollzG, § 22 StVollstrO)	2022, 92
02.11.22	Änderung der Allgemeinen Verfügung über das Verfahren in Gnadensachen (Hamburgische Gnadenordnung)	2022, 95

Datum		Seite
21.11.22	Jugendarrestgeschäftsordnung (JAGO)	2022, 96
05.12.22	Führung der Personalstatistik der Fachgerichte	2023, 1
05.12.22	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)	2023, 2
05.12.22	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten der Amtsgerichte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Geschäftsübersichten – GÜ)	2023, 2
14.12.22	Benachrichtigung in Nachlasssachen	2023, 150
14.12.22	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)	2023, 3
14.12.22	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik)	2023, 3
16.12.22	Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff. und § 127b Strafprozessordnung	2023, 4
19.12.22	Neufassung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV)	2023, 9
21.12.22	Führung der Personalstatistik	2023, 141
21.12.22	Gerichtsvollzieherordnung (GVO) und Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)	2023, 155
21.12.22	Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)	2023, 183
02.01.23	Verwaltungsvorschriften zum Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (VV HmbAGBtOG)	2023, 141
27.02.23	Entscheidung über die Pflicht zur Unterrichtung der Registerbehörde gemäß § 58d Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)	2023, 194
30.03.23	Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO)	2023, 221
26.04.23	Dienstordnung für Notarinnen und Notare	2023, 222
23.05.23	Überstellung, Verlegung zum Zweck der Behandlung (§ 63 HmbStVollzG, § 63 HmbJStVollzG, § 45 HmbUVollzG, § 59 HmbSVVollzG)	2023, 223
26.06.23	Vollstreckungsplan (§ 112 HmbStVollzG, § 108 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG, § 98 HmbSVVollzG, § 48 HmbJAVollzG, § 22 StVollstrO)	2023, 242
06.09.23	Umgang mit trans*-, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen (§§ 70 Abs. 2 und 98 Abs. 3 HmbStVollzG, §§ 70 Abs. 2 und 93 Abs. 3 HmbJStVollzG, §§ 11 Abs. 3 und 50 Abs. 2 HmbUVollzG, §§ 65 Abs. 2 und 89 Abs. 4 HmbSVVollzG, §§ 12 Abs. 4. und 31 Abs. 2 HmbJAVollzG)	2023, 274

Datum		Seite
11.10.23	Ausübung des Hausrechts in den Justizgebäuden und den Standorten (Anmietungen) der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	2023, 280
11.10.23	Amtstracht für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei den Hamburgischen Amtsgerichten	2023, 297
21.11.23	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)	2023, 298
21.11.23	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)	2023, 299
21.11.23	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten der Amtsgerichte in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Geschäftsübersichten – GÜ)	2023, 299
21.11.23	Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Sozial-Gerichtsbarkeit (SozG-Statistik)	2023, 300
21.11.23	Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit (VwG-Statistik)	2023, 300

Bekanntmachungen

17.03.22	Stellenausschreibung	2022, 39
02.05.22	Stellenausschreibung	2022, 59
16.08.22	Anordnung über die Ausübung des Begnadigungsrechts	2022, 92
16.02.23	Stellenausschreibung	2023, 147
28.04.23	Übersicht über den Geschäftsanfall der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Bereich der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (2019 bis 2022)	2023, 225
13.06.23	Übersicht über den Geschäftsanfall der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Bereich der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (2019 bis 2022) (Berechtigung der Bekanntmachung vom 28.04.2023)	2023, 252
14.08.23	Neuer Vorstand der Hamburgischen Notarkammer	2023, 252

Rechtsprechung

2022

1. Bürgerschaftsfraktionen sind im Organstreitverfahren parteifähig.
2. Als eigene Rechte einer Fraktion können im Organstreitverfahren nur solche im innerparlamentarischen Raum geltend gemacht werden.
3. Bei dem Organstreit handelt es sich um eine kontradiktorische Parteistreitigkeit; er dient maßgeblich der gegenseitigen Abgrenzung der Kompetenzen von Verfassungsorganen oder ihren Teilen in einem Verfassungsrechtsverhältnis, nicht hingegen der Kontrolle der objektiven Verfassungsmäßigkeit eines bestimmten Organhandelns.
4. Das freie Mandat gemäß Art. 7 Abs. 1 HV hat eine von Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG verschiedene Schutzrichtung. Während Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG das Recht der politischen Parteien auf gleichberechtigte Teilnahme am politischen Wettbewerb im Hinblick auf zukünftige Wahlen und Abstimmungen schützt, dient das freie Mandat dem Schutz der bereits gewählten Abgeordneten. Dieses ist bei einer das Neutralitätsgebot nicht wahren Äußerung eines Hoheitsträgers nicht betroffen, solange damit keine inhaltlichen Bindungen für die Ausübung des Mandats erfolgen und Bestand und Dauer des Mandats sowie die gleiche Teilhabe am Prozess der parlamentarischen Willensbildung einschließlich der von staatlicher Beeinflussung freien Kommunikationsbeziehung zwischen den Abgeordneten und den Wählerinnen und Wählern nicht beeinträchtigt werden.

Hamburgisches Verfassungsgericht,
Urteil vom 21. Dezember 2021, HVerfG 14/20

2022, 18

1. Der zulässige Inhalt eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird durch den möglichen Inhalt der Entscheidung in der Hauptsache begrenzt. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist daher regelmäßig unzulässig, wenn das Hamburgische Verfassungsgericht eine entsprechende Rechtsfolge im Verfahren der Hauptsache nicht bewirken könnte.
2. Im Organstreitverfahren stellt das Hamburgische Verfassungsgericht in der Hauptsache lediglich fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung gegen eine Bestimmung der Verfassung verstößt. Demgemäß kommt der Erlass einer einstweiligen Anordnung im Organstreit, welcher die Verpflichtung der Antragsgegnerin zu einem bestimmten Verhalten zum Gegenstand hat, grundsätzlich nicht in Betracht.
3. Eine Abweichung von dem Grundsatz, dass der Inhalt einer einstweiligen Anordnung nicht über die im Hauptsacheverfahren erreichbaren Rechtsfolgen hinausgehen darf, kommt nur in Betracht, wenn allein hierdurch eine endgültige Vereitelung des geltend gemachten Rechts verhindert werden kann. Dass eine solche, eine Ausnahme von der grundsätzlichen Unzulässigkeit eines Verpflichtungsausspruchs im Organstreitverfahren gebietende Sonderkonstellation gegeben ist, ist vom Antragsteller darzulegen.

Hamburgisches Verfassungsgericht,
Beschluss vom 12. Januar 2022, HVerfG 1/22

2022, 31

1. Die sich aus dem Demokratieprinzip in Art. 3 Abs. 1 HV ergebenden Begründungsanforderungen gelten auch bei Volksbegehren, die eine Befassung mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung (andere Vorlage) im Sinne des Art. 50 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. HV zum Gegenstand haben.
2. Die Bezirke der Freien und Hansestadt Hamburg stellen weder Selbstverwaltungskörperschaften im Sinne des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG dar noch besitzen sie Rechtsfähigkeit.
3. Eine Modifikation des umfänglichen Weisungs- und Evokationsrechts des Senats nach Art. 33 Abs. 2 Satz 2 HV ist nur im Wege einer Verfassungsänderung möglich.
4. hier: Die Anforderungen an die Begründung der anderen Vorlage sind nicht gewahrt, da nicht offengelegt wird, welche weitreichenden Änderungen der Verfassung und der Verwaltungsorganisation der Freien und Hansestadt Hamburg zu ihrer Umsetzung notwendig sind.
5. hier: Die andere Vorlage verstößt gegen Abstimmungsgrundsätze, da die gewählte Formulierung in Zusammenschau mit der Begründung geeignet ist, bei den Stimmberechtigten einen Irrtum darüber hervorzurufen, dass bei den Abgeordneten der Bürgerschaft eine Verpflichtung zu einem bestimmten Abstimmungsverhalten entsteht.
6. Es bedarf keiner abschließenden Entscheidung, ob die Einführung der Bindungswirkung in Art. 50 Abs. 4a HV zu einer Einschränkung der zulässigen Gegenstände anderer Vorlagen im Sinne des Art. 50 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz HV führt und damit Volksinitiativen, die einem Ersuchen der Bürgerschaft an den Senat entsprechen, einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, nicht mehr zulässig sind.

Hamburgisches Verfassungsgericht,
Urteil vom 04. Februar 2022, HVerfG 6/20

2022, 40

2023

1. Das freie Mandat gemäß Art. 7 Abs. 1 HV gewährleistet die Freiheit der Abgeordneten in der Ausübung ihrer Mandate, die Gleichheit in ihrem Status als Vertreter des ganzen Volkes und das Recht auf gleiche Teilhabe am Prozess der politischen Willensbildung.
2. Die aus dem freien Mandat folgende Mitwirkungsbefugnis an der parlamentarischen Willensbildung umfasst nicht nur das Recht auf Beteiligung an der Beschlussfassung, sondern auch an deren Vorbereitung. Dies erfordert, dass die Abgeordneten hinreichend über die in der Bürgerschaft sowie in ihren Ausschüssen zu behandelnden Angelegenheiten informiert sind und nicht unvorbereitet in eine Abstimmung gedrängt werden.
3. Das aus Art. 7 Abs. 1 HV abgeleitete Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am Prozess der politischen Willensbildung durch hinreichende Information über die in der Bürgerschaft sowie in ihren Ausschüssen zu behandelnden Angelegenheiten steht originär den Abgeordneten zu, die zur Geltendmachung dieses Rechts – im Unterschied zum Recht auf Gleichbehandlung bei Verteilungsentscheidungen im innerparlamentarischen Raum – nicht ihrer Fraktion bedürfen.
4. Den Prüfungsmaßstab des Hamburgischen Verfassungsgerichts im Organstreitverfahren bilden allein die Bestimmungen der Hamburgischen Verfassung, nicht hingegen die lediglich in der Geschäftsordnung der Bürgerschaft nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 HV getroffenen Regelungen.
5. Sofern Bestimmungen der Geschäftsordnung der nicht einvernehmlichen Abstimmung unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“, auf die die Abgeordneten hinreichend vorbereitet sind, entgegenstehen, ginge ihre Reichweite über den verfassungsrechtlich gemäß Art. 7 Abs. 1 HV gebotenen Schutz der Abgeordnetenrechte hinaus.

Hamburgisches Verfassungsgericht,
Urteil vom 06. Januar 2023, HVerfG 2/22

2023, 194

1. Etwaige formelle Mängel im Verfahren der Wahlprüfung durch die Bürgerschaft können nicht zur Annahme eines die Gültigkeit der Wahl berührenden Wahlfehlers im Sinne von § 5 WahlprüfG führen.
2. Unterschiedliche „faktische Sperrklauseln“ für das Erreichen eines sicheren Mandats (sog. Maximalhürden) in Mehrmandatswahlkreisen mit unterschiedlicher Anzahl zu vergebender Mandate sind nicht geeignet, eine Beeinträchtigung der Gleichheit der Wahl gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 HV zu begründen. Die Wahlgleichheit soll zwar grundsätzlich gleiche rechtliche Erfolgchancen für die Stimmen aller Wahlberechtigten gewährleisten. Hieraus folgt aber nicht die Notwendigkeit, gleiche Bedingungen dafür zu schaffen, dass eine abgegebene Stimme mit Sicherheit zur Zuteilung eines Mandats führen wird.
3. Unterstellt, der Grundsatz der Gleichheit der Wahl gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 HV gewährleistet auch die Gleichheit der Bedingungen dafür, dass eine abgegebene Stimme mit Sicherheit zur Zuteilung eines Mandats führen kann, wäre die durch die Einrichtung von Mehrmandatswahlkreisen mit unterschiedlicher Anzahl zu vergebender Mandate – und damit unterschiedlichen sog. Maximalhürden – bewirkte Beeinträchtigung der Wahlgleichheit verfassungsrechtlich gerechtfertigt.
4. Die sog. Heilungsregelung in § 29 Abs. 1 Satz 5 BüWG beeinträchtigt den Grundsatz der Gleichheit der Wahl nicht. Die Regelung bewirkt nicht etwa, dass auch ungültige Stimmen bei der Sitzverteilung berücksichtigt werden. Vielmehr erweitert die Regelung die Möglichkeiten der Wahlberechtigten, fünf – gültige – Stimmen für eine Landesliste zu vergeben, damit diese bei der Sitzverteilung auf die jeweiligen Landeslisten gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 BüWG Berücksichtigung finden.
5. Die auch der Bürgerschaft obliegende Aufgabe der Staatsleitung schließt als integraler Bestandteil die Befugnis zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit ein. Die Zulässigkeit der Öffentlichkeitsarbeit der Staatsorgane endet dort, wo Werbung für oder Einflussnahme gegen einzelne im politischen Wettbewerb stehende Parteien oder Personen beginnt.
6. Für die dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl unterliegende Ermittlung des Wahlergebnisses sind allein die abgegebenen Stimmzettel maßgebend, deren Anzahl festzustellen ist und die auszuzählen sind. Auf die bei der Wahlhandlung nicht benutzten Stimmzettel kommt es für die Feststellung des Wahlergebnisses hingegen nicht an.

Hamburgisches Verfassungsgericht,
Urteil vom 03. Februar 2023, HVerfG 13/20

2023, 202

1. Der Gesetzentwurf der Volksinitiative stellt Gesetzgebung auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG dar. Das Grundeinkommen, wie es nach dem Gesetzentwurf konkret ausgestaltet ist, zielt darauf ab, die Existenz der Teilnehmenden zu sichern, ihnen gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und eine (potenzielle) Bedürftigkeit der am Modellversuch Teilnehmenden zu verhindern.
2. Der Bund hat von seiner Gesetzgebungskompetenz im Hinblick auf den gegenständlichen Gesetzentwurf nicht in einer die Länder hiervon ausschließenden Weise Gebrauch gemacht. Die Gesetzgebungskompetenz für Regelungen zur Durchführung eines zeitlich und auf das Gebiet eines Landes begrenzten Modellversuch auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge verbleibt bei den Ländern, wenn die entsprechende Regelung die nach Bundesrecht bestehenden Sozialleistungen nicht ersetzen, sondern neben sie treten soll.
3. Zum Schutz der Freiheit der Stimmberechtigten, sich für oder gegen eine Unterstützung der Initiative zu entscheiden, unterliegt eine Volksinitiative Anforderungen, die sich aus dem Demokratieprinzip aus Art. 3 Abs. 1 HV ergeben. Diese gelten wegen der erheblichen Bedeutung der vorherigen Zustimmung der Stimmberechtigten auch in den dem Volksentscheid vorangehenden Stadien von Volksinitiative und Volksbegehren.
4. Der Gesetzentwurf und dessen Begründung müssen so formuliert sein, dass ihr Inhalt für die Gesamtheit der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern verständlich ist. Sie müssen dabei widerspruchsfrei, in allen Teilen inhaltlich nachvollziehbar und aus sich heraus verständlich sein. Die Bürgerinnen und Bürger müssen die Auswirkungen des Vorhabens überblicken und die wesentlichen Vor- und Nachteile abschätzen können. Die Grenzen einer vertretbaren Darstellung sind jedenfalls dann überschritten, wenn die Folgen einer angestrebten Änderung so lückenhaft oder missverständlich dargestellt werden, dass die Stimmberechtigten, soweit sie nicht über spezielle Vorkenntnisse verfügen, den eigentlichen Inhalt des Vorschlags nicht erfassen können und so geradezu in die Irre geführt werden (Bestätigung und Fortführung von HVerfG, Urt. v. 21.12.2021, 6/20; HVerfG, Urt. v. 04.12.2020, 4/20).

5. Diesen Anforderungen genügen der Gesetzentwurf und seine Begründung im Ergebnis nicht. Sie enthalten Widersprüchlichkeiten und Lücken in der Darstellung, die dazu führen, dass bei den Stimmberechtigten falsche Vorstellungen von Inhalt und Auswirkungen des Vorhabens geweckt werden.

Hamburgisches Verfassungsgericht
Urteil vom 12. Juli 2023, HVerfG 12/20

2023, 253

1. Art. 50 HV unterscheidet zwischen zwei verschiedenen Strängen der plebiszitären Beteiligung. Zum einen ist eine unmittelbare Änderung der geltenden Rechtslage z.B. durch Änderung von Gesetzen oder der Verfassung im Volksgesetzgebungsverfahren möglich. Zum anderen erlaubt der Weg der anderen Vorlage grundsätzlich auch jegliche andere politische Einflussnahme.
2. Eine Auslegung von verbindlich formulierten anderen Vorlagen dahingehend, dass diese lediglich eine Befassungspflicht begründen können, lässt sich seit der Einführung des Art. 50 Abs. 4a Satz 1 HV im Jahr 2008 mit dem eindeutigen Wortlaut der Verfassung nicht mehr vereinbaren.
3. Eine andere Vorlage, die nicht nur die Befassung mit einem Themenbereich, eine – ggf. auch qualifizierte – Prüfung von Voraussetzungen oder der Umsetzbarkeit bestimmter Vorhaben oder ein sonstiges, beispielsweise fiskalisches Handeln verlangt, sondern verbindlich auf Rechtsänderung durch den Erlass eines Gesetzes gerichtet ist, stellt keinen zulässigen Gegenstand eines Volksbegehrens nach Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 HV dar. Das angestrebte Ziel der Rechtsänderung kann nur nach Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 HV als Antrag auf Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes verfolgt werden.
4. Zudem: Die Freie und Hansestadt Hamburg hat keine Gesetzgebungskompetenz für ein gesetzliches Verbot des Transports und Umschlags von Rüstungsgütern über den Hamburger Hafen.
5. Ergänzend: Die Umsetzung eines gesetzlichen Verbots des Transports und Umschlags von Rüstungsgütern über den Hamburger Hafen durch eine Einschränkung der Widmung von öffentlichen Sachen im Hafengebiet scheidet aus. Die Bundestreue verpflichtet die Länder, keine Regelungen im Gewande einer Widmung zu treffen, die sich der Sache nach als Regelung eines von Art. 73 GG erfassten Lebensbereichs darstellen (Hinweis auf BVerfG, Ur. v. 7.12.2021, 2 BvL 2/15, BVerfGE 160, 1, juris Rn. 89).

Hamburgisches Verfassungsgericht
Urteil vom 01. September 2023, HVerfG 3/22

2023, 282

II. Sachverzeichnis

	Seite
A	
Aktenordnung	
für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO)	2023, 221
Neufassung der -, Stand: 01.01.2023	siehe: Internet, Anlage zu Heft-Nr. 4 / 2023
Amtstracht	
für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger	2023, 297
Anordnung im Organstreitverfahren	
Erlass einer einstweiligen -	2022, 31
B	
Begnadigungsrecht	
Anordnung über die Ausübung des -	2022, 92
Betreuungsorganisationsgesetz (VV HmbAGBtOG)	
Verwaltungsvorschriften	2023, 141
Bundeszentralregistergesetz	
Unterrichtung der Zentralbehörde	2023, 194
Bürgerschaftsfraktionen	
Erlass einer einstweiligen Anordnung im Organstreitverfahren	2022, 31
Organstreitverfahren	2022, 18
E	
Elektronische Kostenmarken (EKM)	
Verwendung von -	2022, 61
F	
Führerscheinen	
Sicherstellung und Beschlagnahme von -	2022, 76
G	
Gerichtsvollzieher	
Gerichtsvollzieherkostengesetz	2023, 183
Gerichtsvollzieherordnung	2022, 38
	2023, 155
Geschäftsweisung für Gerichtsvollzieher Hamburgische Ergänzungsbestimmungen zu der Gerichtsvollzieherordnung	2023, 155
	2022, 2

Geschäftsfall der Gerichte und Staatsanwaltschaften	Seite
2019 - 2022	2023, 225
2019 – 2022 (Berichtigung)	2023, 252
Gnadenwesen Verfahren	2022, 95
Grundeinkommen bedingungsloses -	2023, 253
H	
Hausrecht in Justizgebäuden und Anmietungen	2022, 57 2023, 280
J	
Jugendarrestgeschäftsordnung (JAGO)	2022, 96
M	
Mandat freies -	2023, 194
N	
Nachlasssachen Benachrichtigung in -	2023,150
Notarinnen/Notare Dienstordnung für-	2022, 73 2023, 222
Notarkammer Neuer Vorstand	2023, 252
O	
Ordnungswidrigkeiten Alkohol und sonstige auf das Zentralnervensystem wirkende Stoffe	2022, 76
P	
Personen - trans*-, intergeschlechtliche und nicht binäre Umgang mit -	2023, 274 2023, 274
R	
Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger Amtstracht für -	2023, 297

	Seite
S	
Statistik	
B-Statistik	2023, 3
F-Statistik	2023, 3 2023, 299
Geschäftsübersichten - GÜ	2023, 2 2023, 299
Personalstatistik	2023, 1 2023, 141
SozG-Statistik	2023, 300
StP/OWi-Statistik	2023, 298
VwG-Statistik	2023, 300
ZP-Statistik	2023, 2
Stellenausschreibung	
der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	2022, 39 2022, 59 2023, 147
Strafprozessordnung §§ 417 ff. und § 127 b	
das beschleunigte Verfahren nach – Anwendung des -	2023, 4 2023, 4
Strafsachen	
Mitteilungen in - / Neufassung	2022, 73
Straftaten	
Alkohol und sonstige auf das Zentralnervensystem wirkende Stoffe	2022, 76
Strafvollzug	
Behandlung	
Überstellung zum Zweck der - Verlegung zum Zweck der -	2023, 223 2023, 223
Überstellung	2023, 223
Verlegung	2023, 223
Vollstreckungsplan	2022, 63 2023, 242
vorübergehende Änderung des -	2022, 92
T	
Transport und Umschlag von Rüstungsgüter über den Hamburger Hafen	
gesetzliches Verbot des -	2023, 282

	Seite
V	
Volksbegehren	
bedingungsloses Grundeinkommen	2023, 253
Volksinitiative	
Einführung des Bindungswirkung in Art. 50 Abs. 4a HV	2022, 40
bedingungsloses Grundeinkommen	2023, 253
W	
Wahlprüfungsgesetz	
Maximalhürden	2023, 202
Wahlgleichheit	2023, 202
Willensbildung	
politische -	2023, 194